

# Einige jährlich wiederkehrende Hinweise

---

## Epochaler Unterricht

Einige Fächer werden nur im 1. oder 2. Halbjahr erteilt. Die Noten der Fächer des ersten Halbjahres werden in das Versetzungszeugnis zum Schuljahresende übernommen und zählen bei der Versetzungsentscheidung mit. Eine Verbesserung der Note ist so im 2. Halbjahr nicht möglich.

## Fehlen im Unterricht

Laut Niedersächsischem Schulgesetz sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt (§71, Abs. 1). Sollten die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht nicht nachkommen, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§176).

Damit Letzteres nicht passiert, gelten folgende Regelungen:

- abmelden des Kindes am ersten Fehltag zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail
- erneute Krankmeldung nach drei Krankheitstagen
- schriftliche Entschuldigung bei Versäumnissen im Schulsport
- informieren der Klassenlehrkräfte im Vorfeld bei Facharztterminen o. ä.

Diese Regelungen gelten auch für den Nachmittagsunterricht, für den die Schülerinnen und Schüler verbindlich angemeldet sind.

## Beurlaubungen

Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter bei Bestehen triftiger Gründe und rechtzeitig eingehenden Beurlaubungsgesuchen ausgesprochen werden.

Bei Einzelstunden entscheidet die betroffene Lehrkraft.

## Rauchen auf dem Schulgelände

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am 01.08.2007 gilt auf dem gesamten Schul- und Sportgelände ein absolutes Rauchverbot auch bei außerschulischen Veranstaltungen. Bei Verstößen gegen diese Regelung werden von der Schulleitung Maßnahmen zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens ergriffen.

## Sportunterricht

Die Schülerinnen und Schüler sollen für den Sportunterricht angemessene Sportkleidung tragen. Hierzu zählen T-Shirt (keine bauchfreien Trägershirts), Turnhose und Turnschuhe mit heller, abriebfreier Sohle.

Die Schülerinnen und Schüler mit langen Haaren werden gebeten, sich ein Haarband mitzubringen.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen innerhalb von 3 Tagen eine Entschuldigung beim Sportlehrer abgeben. Das Vergessen von Sportsachen bzw. häufige Nichtteilnahme wirken sich negativ auf die Sportzensur aus.

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern erfolgen, möglichst mit ärztlichem Zeugnis (Attest). Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend

vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht in begründeten Ausnahmefällen aufgehoben wurde.

Die Schüler der Oberschule können unentgeltlich Bücher in der Wagenfelder Bücherei ausleihen.

Öffnungszeiten: Di 9.30 - 11.30 Uhr

Mi 15.30 - 18.30 Uhr

in den niedersächsischen Ferien geschlossen!